

Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts

Von
Andreas von Tuhr



Erster Band

Allgemeine Lehren und Personenrecht



Duncker & Humblot *reprints*

Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft.

Unfer Mitwirkung

der Professoren **Dr. H. Brunner** in Berlin, **Dr. V. Ehrenberg** in Göttingen, **Dr. H. Gertand** in Jena, **Dr. O. Gierke** in Berlin, des General-Prokurators **Dr. J. Glaser**, früher in Wien, der Professoren **Dr. C. S. Grünhut** in Wien, **Dr. A. Haenel** in Kiel, **Dr. A. Heusler** in Basel, **Dr. P. Krüger** in Bonn, **Dr. F. v. Martitz** in Berlin, **Dr. O. Mayer** in Leipzig, **Dr. A. Mendelssohn Bartholdy** in Würzburg, **Dr. L. Mitteis** in Leipzig, **Dr. Th. Mommsen**, früher in Berlin, **Dr. F. Oetker** in Würzburg, **Dr. M. Pappenheim** in Kiel, **Dr. F. Regelsberger** in Göttingen, **Dr. Lothar Seuffert** in München, **Dr. R. Sohm** in Leipzig, **Dr. E. Strohal** in Leipzig, **Dr. A. v. Tuhr** in Strafsburg, **Dr. A. Wach** in Leipzig, **Dr. R. Wagner**, früher in Leipzig, **Dr. C. Wieland** in Basel,

herausgegeben von

Dr. Karl Binding,

Professor in Leipzig.

Zehnte Abteilung.

Das Deutsche Bürgerliche Recht.

Erster Teil. Erster Band.

**A. v. Tuhr, Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts.
Band I.**



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1910.

Der Allgemeine Teil
des
Deutschen Bürgerlichen Rechts.

Von
Andreas von Tuhr.

Erster Band.
Allgemeine Lehren und Personenrecht.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1910.

Alle Rechte vorbehalten.

**Altenburg:
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.**

Dem Andenken

meines Vaters

Nikolaus v. Tuhr,

Kaiserlich Russischen Geheimrats und Senators,

und

meines Bruders

Dr. jur. Nikolaus v. Tuhr

gewidmet.

Vorwort.

Unsere Rechtsordnung besteht aus einer unübersehbaren Anzahl von Vorschriften, welche für die verschiedensten Tatbestände des Lebens Rechtsfolgen anordnen. Die Tatbestände der Rechtsätze sind abstrakt gedacht und formuliert: die Rechtsfolge soll immer eintreten, wenn Tatsachen von bestimmter Art vorliegen. Die abstrakte Natur unserer Rechtsätze beruht auf dem einer weiteren juristischen Analyse nicht zugänglichen Rechtsgefühl der Kulturmenschen, auf ihrer Abneigung gegen Willkür. Die abstrakte Beschaffenheit der Rechtsätze bedingt ihre begriffliche Formulierung: gewisse Vorgänge des Lebens sind nach einem für das Recht maßgebenden Kriterium zu Begriffen zusammengefaßt. Die Bildung von Begriffen ist das notwendige Mittel jeder Erkenntnis; auch die Erforschung der Natur und der Vorgänge des menschlichen Lebens (Psychologie, Geschichte, Wirtschaftslehre) bewegt sich in Begriffen: man sucht die Gesetze der Natur zu ergründen, d. h. festzustellen, daß aus Tatsachen gewisser Art bestimmte Wirkungen hervorgehen. Während aber auf diesen Gebieten die Begriffe nur Erkenntniswert haben, kommt den vom Recht aufgestellten Begriffen reale Bedeutung, *vis ac potestas*, zu. Wenn das Recht aus den bunten Erscheinungen des Lebens allgemeine Typen hervorhebt, so geschieht das, um einen unter den Typus fallenden Lebensvorgang mit bestimmten Wirkungen auszustatten; je nachdem z. B. der Begriff des Besitzes gedacht ist, sind die Interessen gewisser Menschen besser oder schlechter geschützt. Mit Hilfe seiner Begriffe regelt das Recht den Konflikt der Interessen und sichert das Zusammenleben der Menschen in Staat und Gesellschaft. Wie die Natur von den erkennenden Wissenschaften, so wird das menschliche Leben vom Recht zu einem Kosmos gestaltet. Nach beiden Richtungen liegt ein im Wesen des Menschen begründetes Streben vor: Gesetze der Natur zu finden, Gesetze

für das geordnete Zusammenleben der Menschen aufzustellen, ist die ewige Sorge der Menschheit.

Der Inhalt der Rechtssätze beruht auf der Erkenntnis und Wertung der nebeneinander bestehenden und sich bekämpfenden Zwecke und Bedürfnisse des Lebens. Bei der Abwägung des Wertes dieser Interessen für die Gesamtheit des Volkes steht der Gesetzgeber bewußt oder unbewußt unter dem Einfluß eigennütziger oder altruistischer Motive und ist in hohem Maß von den Anschauungen der Vergangenheit abhängig. Das Recht ist eine der konservativsten Mächte des menschlichen Lebens; daher hat jede Rechtsordnung Bestandteile, die sich aus dem Prinzip der Kontinuität erklären.

Die Aufgabe der Wissenschaft besteht darin, den Aufbau des Rechts in seinen Grundlagen und Einzelheiten zu erfassen und darzustellen; die Aufgabe des Richters ist die Anwendung des Rechts auf den einzelnen Fall. Auf beiden Gebieten prävaliert die logische Tätigkeit: genaue Feststellung der Begriffe, die das Gesetz oft nur mit einem Worte bezeichnet; und Subsumption der vielgestaltigen Erscheinungen des Lebens unter diese Begriffe. Daher ist die Jurisprudenz stets wesentlich ein Operieren mit Begriffen gewesen. Die Wichtigkeit und Schwierigkeit ihrer Aufgabe liegt in der notwendigen Unvollkommenheit des Gesetzes: das Gesetz kann mit seinem Begriffsschema nicht alle Tatsachen des Lebens meistern; die Vorschriften des Gesetzes schneiden und kreuzen einander; es gibt immer wieder Tatbestände, deren Unterordnung unter die gesetzlichen Kategorien zweifelhaft erscheint. Daher bedarf das Gesetz der Auslegung und ist in zahlreichen Fällen auf nicht vorgesehene Tatbestände analog auszudehnen; aber auch, wenn diese logischen Hilfsmittel nicht ausreichen, hat der Richter eine Entscheidung zu finden. Es hat von jeher als selbstverständliche Richtschnur einer guten Jurisprudenz gegolten, bei mehrdeutigem Gesetzesbefehl, bei zweifelhafter Analogie und namentlich bei Lücken des Gesetzes die Entscheidung zu suchen, welche den Lebensverhältnissen am besten zu entsprechen scheint, die *sententia quae rei gerendae aptior est*. In neuerer Zeit wird mit Recht betont, daß der Richter dabei, ähnlich wie der Gesetzgeber, eine Abwägung der einander gegenüberstehenden typischen Interessen vorzunehmen hat¹; er soll, wie man zu sagen pflegte,

¹ Vgl. Heck, ArchBürgR. 4, 7 fg.; ZHandR. 37, 277; 38, 306; DJZ. 10, 1140; M. Rümelin, B. Windscheid und sein Einfluß auf Privatrecht und Privatrechtswissenschaft, und ArchZivProz. 98, 329 fg.

ehe man daran dachte, den Denkprozeß im Kopf des Richters zu analysieren, eine vernünftige Entscheidung treffen.

Viel weiter geht eine in den letzten Jahren auftretende und weitverbreitete Ansicht: die Theorie der sog. freien Rechtsfindung². Die verbindliche Kraft des Gesetzes soll auf das engste Maß beschränkt werden. Nur den klaren Wortlaut des Gesetzes soll der Richter berücksichtigen und nur in den Fällen, die vom Gesetz ausdrücklich entschieden sind. Darüber hinaus soll der Richter sich nicht bemühen, aus dem Wortlaut oder dem Sinn des Gesetzes durch Auslegung oder Analogie eine Regel zu entnehmen, sondern er soll sich der Abwägung der Interessen zuwenden und auf diesem Wege eine Entscheidung suchen. Ja, er soll sich sogar über die Vorschrift des Gesetzes hinwegsetzen, wenn die aus dem Gesetz sich ergebende Entscheidung wichtige Interessen der Allgemeinheit so schwer verletzt, daß eine Abhilfe unumgänglich not tut: in solchen Fällen soll der Richter *contra legem* die Entscheidung aus seiner Wertung der sozialen Verhältnisse entnehmen.

Diese mit verschiedenen Nuancen und mit verschiedener Intensität vorgetragene neue Lehre mußte auf Widerspruch stoßen³. Ihre Stärke liegt auf dem Gebiet der Kritik. Es läßt sich nicht bestreiten, daß dem „Willen des Gesetzes“ bisweilen mit ganz äußerlichen Mitteln (Materialien) und durch unzulässige Wortinterpretation nachgeforscht wird; und daß neben vortrefflichen auch manche minder gute Urteile seit 1900 gefällt worden sind. Aber das beruht meines Erachtens nicht auf einem Fehler der Methode, sondern auf fehlerhafter Anwendung, wie sie bei jeder Methode vorkommen werden. Zuzugeben ist vielleicht, daß Judikatur und Literatur zu sehr im Banne der Theorien gestanden haben, aus denen das BGB. erwachsen ist, und daß mehrere Kontro-

² Stampe, DJZ. 10, 417, 713, 1017 und: Unsere Rechts- und Begriffsbildung; Rumpf, Gesetz und Richter; Ehrlich, Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft; Müller-Erzbach, JheringsJ. 53, 331; ganz extrem: Gnaeus Flavius (Kantorowicz), Kampf um die Rechtswissenschaft, und Fuchs, Die Gemeingefährlichkeit der konstruktiven Jurisprudenz. Eine gut orientierende Übersicht der neuen Lehre bei Hedemann, ArchBürgR. 31, 296; 34, 115.

³ Landsberg, DJZ. 10, 921; Dernburg, Allgemeiner Teil S. V.; Hellwig, ZivProz. § 93; Bülow im „Recht“ 1906 S. 769; Unger, DJZ. 11, 781; Stier-Simlo, Festgabe f. Laband II 445; R. Löning, Über Wurzel und Wesen des Rechtes; Sohm, DJZ. 14, 1019; Vierhaus, DJZ. 14, 1169; Oertmann, Kommentar zum Allg. Teil S. XVII und: Gesetzeszwang und Richterfreiheit; Rundstein, ArchBürgR. 34, 1; Danz, JheringsJ. 54, 66.

versen des bürgerlichen Rechts eine bessere Lösung finden könnten, wenn man völlige Klarheit über die typische Interessenlage gewinnt. Immerhin ist Theorie und Praxis mit Erfolg bemüht gewesen, dem neuen Gesetz den Sinn abzugewinnen, welcher den Verhältnissen des Lebens am besten entspricht. Es sind auch bereits durch Auslegung und Analogie eine Reihe von Rechtsätzen aufgestellt und in der Praxis durchgesetzt worden, die man, weil sie nicht im Gesichtskreis des Gesetzgebers lagen, als neues Recht bezeichnen kann⁴.

Die neue Lehre ist, wenn sie wirklich mehr bringen will, als eine Verbesserung der alten Methode. meines Erachtens prinzipiell abzulehnen, weil sie der subjektiven Willkür des Richters Tür und Tor öffnet. Die Abwägung der Interessen ist stets vom Standpunkt des Beurteilers abhängig⁵. Das ist der Grund, weshalb der Staat in dem Gesetz eine möglichst feste Regel für die Entscheidung der Interessenkonflikte aufstellt und dem Richter die Befolgung dieser Regel zur Pflicht macht. Der Richter hat das Gesetz selbst dann anzuwenden, wenn es seinem Rechtsgefühl widerspricht, oder wenn sich seit Erlaß des Gesetzes die allgemeinen Anschauungen verändert haben. Nur soweit das Gesetz ausdrücklich oder durch seinen unfertigen Zustand dem Ermessen des Richters Raum gewährt, hat der Richter dasselbe auszuüben,

⁴ So z. B. die Klage auf Unterlassung einer unerlaubten Handlung, vgl. unt. S. 154; der Rücktritt wegen Gefährdung des Vertragszwecks bei Sukzessivlieferungen (sogenannte positive Vertragsverletzung).

⁵ Das zeigt sich sehr deutlich, wenn die Vertreter des freien Rechts ihre Kritik gegen einzelne Entscheidungen richten. So ist z. B. die Polemik von Stampe, DJZ. 10, 421 gegen die Entsch. des RG. 54 Nr. 77 nur ein Beweis dafür, daß Stampe die Interessenlage anders beurteilt, als die Verfasser des BGB. und ihnen folgend das Reichsgericht. Es handelt sich um die im Gesetz nicht ausdrücklich entschiedene Frage, ob die Ausschlagung einer Erbschaft von den Gläubigern des Erben außerhalb des Konkurses angefochten werden kann. Stampe hält es für zweifellos, daß das Interesse der Gläubiger geschützt werden muß, „da erfahrungsmäßig auf künftige Intestaterbschaften oft in durchaus verständiger Weise kreditiert wird.“ Dagegen läßt das Gesetz in mehreren Bestimmungen erkennen, daß es auf die Freiheit der Entschließung des Erben größeren Wert legt, als auf das Interesse der am Erwerb der Erbschaft indirekt beteiligten Personen. Wenn, wie Stampe will, aus sozialen Erwägungen entschieden werden dürfte, so würden sich gewiß Richter finden, die das Interesse der Gläubiger für ausschlaggebend halten, aber auch andere Richter, welche das Kreditieren auf künftige Erbschaften mißbilligen und das durch die Ausschlagung geschützte Interesse der Familie für wertvoller halten würden.

dann allerdings im Sinn der Interessenabwägung. Wo dagegen das Gesetz direkt oder indirekt eine Entscheidung gibt, hat es die Abwägung der Interessen selbst vorgenommen, und zwar in autoritativer, den Richter wie den Staatsbürger bindender Weise. Allerdings kann sich der Gesetzgeber in der Wertung der Interessen irren; auch können sich die Zustände wesentlich verschieben; daher ist ein allen Lebensverhältnissen in vollem Maß gerecht werdendes Gesetz ein unerreichtes Ideal. Es fragt sich aber, was vorzuziehen ist: eine feste, vielleicht hin und wieder nicht ganz zweckentsprechende Regel, nach der der Bürger sich richten kann und gerichtet wird, oder eine wechselnde und unberechenbare Interessenabwägung durch den Richter, der doch schließlich nur einer von vielen Zeitgenossen ist und durch den Zufall seiner Anstellung berufen wäre, gerade seine sozialen Anschauungen im vorliegenden Fall zur Geltung zu bringen. Vom sozialen und politischen Standpunkt scheint mir eine Unzufriedenheit mit dem Inhalt des Gesetzes weniger bedenklich (denn es kann geändert werden), als das Gefühl, von einer Interessenwertung seitens des Richters abzuhängen, deren Resultate von Außenstehenden als Willkür empfunden werden müssen.

Der Streit um das „freie Recht“ ist zugleich ein Streit um die Existenzberechtigung der dogmatischen Behandlung des Rechts. Für die freie Rechtsschule gibt es nur einzelne Rechtssätze, aus deren logischem Zusammenhang keine Konsequenzen gezogen werden dürfen. Dagegen ist nach bisheriger Auffassung die Rechtsordnung ein System von ineinandergreifenden Normen. Dies System kann historisch betrachtet werden, oder auch kritisch (in Bezug darauf, ob es den praktischen Bedürfnissen des Lebens entspricht); aber auch rein dogmatisch: indem man die Voraussetzungen der einzelnen Rechtssätze feststellt, ihre Tragweite prüft, und ihr Verhältnis zueinander untersucht⁶. Unentbehrlich auch für die dogmatische Betrachtung ist natürlich die Kenntnis der vom Recht zu regelnden Lebensverhältnisse und des Zwecks, dem jeder Rechtssatz dient. Aber die Lebensverhältnisse sind meines Erachtens der Hintergrund für die eigentlich juristische Betrachtung, welche es in erster Linie mit den rechtlichen Begriffen und deren Konsequenzen zu tun hat⁷. Die Einrichtungen des Rechts sind die Mittel, mit

⁶ Über den Wert der dogmatischen Behandlung des Rechts vgl. die treffenden Worte von Laband, Staatsrecht Bd. I S. IX.

⁷ Die historische, dogmatische und vergleichende Erforschung des Rechts ist meines Erachtens zugleich eines der vorzüglichsten Mittel zur Erkenntnis

denen wirtschaftliche und sonstige Lebenszwecke erreicht werden: ein wirtschaftlicher Zweck (z. B. Sicherung des Kredits, oder Benutzung einer fremden Sache) kann mit verschiedenen rechtlichen Mitteln erstrebt werden, und umgekehrt kann ein Rechtsinstitut (z. B. der obligatorische Vertrag oder die Eigentumsübertragung) den verschiedensten Lebensinteressen dienen. Sache der Jurisprudenz ist es, die technische Beschaffenheit der Mittel festzustellen, die das Gesetz zur Erreichung seiner Zwecke benutzt. Für die wirtschaftliche Betrachtung und das allgemeine Rechtsgefühl des Laien kommt es z. B. nur darauf an, daß Verpflichtungen durch Zeitablauf erlöschen, oder daß der Schuldner eine übermäßige Vertragsstrafe nicht zu zahlen braucht, oder daß der Schenker unter Umständen das Geschenk zurücknehmen darf. Für den Juristen, der den einzelnen Fall präzise und objektiv zu entscheiden hat, ist es wichtig, daß die Verjährung in unserem Recht als Einrede gestaltet ist, daß die Herabsetzung der übermäßigen Vertragsstrafe durch konstitutives Urteil erfolgt, daß der Schenker das Geschenk bald durch Widerruf, bald durch Rückforderung zurückerhält. Aus der vom Gesetzgeber gewählten Beschaffenheit des Rechtsmittels, aus der Konstruktion des Rechtsverhältnisses, ergibt sich die Entscheidung für eine unübersehbare Anzahl von Einzelfragen, bei denen die freie Rechtsschule, die das Mittel der Konstruktion verwirft, entweder versagt, weil die Interessenabwägung kein Resultat ergibt, oder in völlige Willkür verfallen muß. Die technische Ausgestaltung des Rechts ist wie die materielle Wertung der Interessen durch den Gesetzgeber ein von Fehlern und Willkürlichkeiten nicht freies Menschenwerk (es war ein Irrtum des Naturrechts, gewissen Begriffen der Jurisprudenz eine innere Notwendigkeit zuzuschreiben); aber sie gibt dem Juristen, der das positive Recht zu erforschen und anzuwenden hat, das unentbehrliche Werkzeug seiner Denkarbeit.

der tatsächlichen Verhältnisse, soweit sie für das Recht in Betracht kommen; denn die Rechtssätze sind aus den Bedürfnissen des Lebens entstanden und spiegeln dieselben wieder. Man lernt eine typische Interessenlage meines Erachtens besser kennen, wenn man die für sie geltenden Rechtssätze erforscht, als wenn man sich mit Fuchs, DJZ. 15, 283, „in das Kontor des Kaufmanns, die Tiefen des Bergwerks oder in die weiten Gefilde der Volkswirtschaft (Landwirtschaft?)“ begibt. Daß der Jurist einer allgemeinen Lebenserfahrung bedarf versteht sich von selbst, gehört aber nicht zur spezifisch-juristischen Ausbildung, die ihm erfahrungsmäßig in rechtlichen Dingen die Überlegenheit über solche Personen verschafft, welche der technischen Seite des Lebens viel näher stehen, als er.

Die dogmatische Forschung kann nur in der Weise erfolgen, daß man die zahllosen im Gesetz aufgestellten Begriffe miteinander vergleicht und auf Grund gemeinsamer Kriterien zu höheren Begriffen zusammenfaßt, um dadurch einen Überblick über das gesamte Gebiet zu gewinnen. Diese Methode liegt der Entwicklung des gemeinen Rechts zugrunde; sie ist für unser Gesetzbuch unentbehrlich, weil das BGB. in größerem Maß als andere Gesetzbücher, allgemeine Begriffe (z. B. Rechtsgeschäft, Vertrag) aufgestellt und mit Rechtsfolgen ausgestattet hat, die auf alle unter diese Begriffe zu subsumierenden Tatbestände Anwendung finden sollen. Eine Darstellung des Rechts, welche nicht von Rechtsbegriffen, sondern von Lebensverhältnissen und Interessen ausgeht, läßt sich meines Erachtens nicht durchführen⁸, (jedenfalls nicht in Bezug auf die allgemeineren Rechtssätze, welche in den verschiedensten Lebensverhältnissen zur Geltung kommen), ist auch meines Wissens bisher nicht versucht worden. Dagegen ist innerhalb des Systems zur Erklärung der Entstehung und Tragweite der einzelnen Rechtssätze ein Eingehen auf die zu regelnden Lebensverhältnisse selbstverständlich geboten⁹.

In meiner Darstellung des allgemeinen Teils des BGB. ist im großen und ganzen die gesetzliche Reihenfolge der Materien eingehalten¹⁰. Vorausgeschickt ist eine eingehende Betrachtung der subjektiven Rechte (und Pflichten) sowie des Vermögens. Es scheint mir zweifellos eine Aufgabe der Wissenschaft zu sein, die mannigfaltigen in unserem Gesetz erkannten subjektiven Rechte systematisch zusammenzustellen und sie nach ihrem Inhalt und ihren wichtigsten rechtlichen Eigenschaften zu charakterisieren. Man gewinnt dabei eine Übersicht über die Befugnisse, welche die Rechts-

⁸ Die Interessenforschung als Grundlage der Darstellung und Lehre des Rechtes vertritt Heck, DJZ. 44, 1457. Dagegen Sohm, DJZ. 15, 114.

⁹ Das Buch von Heck, Das Recht der großen Havarei, ist meines Erachtens ein mustergültiges Beispiel einer auf Erforschung der tatsächlichen Interessen und Verhältnisse beruhenden Darstellung des positiven Rechts, aber eben darum kein Produkt des „freien Rechtes“. Als Spezimen der freien Rechtsschule eignet sich dagegen die Abhandlung von Müller-Erbach, Grundsätze der mittelbaren Stellvertretung aus der Interessenlage entwickelt; vgl. darüber die scharfe, aber meines Erachtens nicht unberechtigte Kritik von Neubecker, GrünhutsZ. 36, 31 fg.

¹⁰ Trotz der beachtenswerten Kritik, welche Zitelmann, GrünhutsZ. 33, 1 fg. am System des Gesetzes und der bisherigen Darstellungen des Allgemeinen Teiles übt. Vgl. auch Meumann, Observations sur le système du droit privé.

ordnung den Rechtssubjekten einräumt, ein Inventar der Elemente, mit denen das Gesetz zur Erreichung seiner Ziele arbeitet. Ebenso verdient meines Erachtens der Begriff des Vermögens und seiner Abarten (Sonder- und Gesamtvermögen) eine zusammenfassende Behandlung unter den allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts. An die Lehre von den Rechten und dem Vermögen schließt sich das Recht der Personen. Dagegen scheinen mir die allgemeinen Vorschriften über Sachen, BGB. § 90—103, einen besseren Platz im Sachenrecht zu finden und sollen daher hier nicht besprochen werden. Das objektive Recht gehört meines Erachtens in die allgemeinen Lehren, die dem Privatrecht mit den übrigen Rechten gemeinsam sind, und ist daher in diesem, dem bürgerlichen Recht gewidmeten, Buch in die Einleitung verwiesen.

Der zweite Band wird die Lehre von den juristischen Tatsachen (insbesondere den Rechtsgeschäften) enthalten sowie die Ausübung und den Schutz der Rechte darstellen.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
I. Entstehung des BGB. 1. — II. System des BGB. 4. — III. Verhältnis des BGB. zum Reichsrecht 8. — IV. Verhältnis des BGB. zum Landesrecht 11. — V. Übergangsbestimmungen 15. — VI. Arten der im BGB. enthaltenen Rechtssätze 21. 1. Inhalt der Rechtssätze 21. 2. Nachgiebiges und zwingendes Recht 25. 3. Strenges und billiges Recht 28. 4. Verkehrssitte 30. 5. Gute Sitten 32. — VII. Auslegung des BGB. 35. — VIII. Analogie. Natur der Sache. Gerichtsgebrauch 40. — IX. Literarische Hilfsmittel für das BGB. 47.	

Erstes Buch.

Die subjektiven Rechte und das Vermögen.

Erstes Kapitel.

Die subjektiven Rechte.

§ 1. Das subjektive Recht	53
I. Recht und rechtlich geschütztes Interesse. — II. Willens- herrschaft 56. — III. Recht und Interesse 58. — IV. Typen der Rechte 61. — V. Passive Seite des Rechts 63.	
§ 2. Das Subjekt des Rechts	64
I. Begriff des Rechtssubjekts. — II. Arten des Rechtssubjekts. — III. Bedeutung des Subjekts für die Bezeichnung des Rechts 65. — IV. Mittelbare Zuständigkeit des Rechts 66. — V. Duplizität des Subjekts 69. — VI. Unbestimmtheit des Subjekts 73. — VII. Sub- jektloses Recht 76.	
§ 3. Mehrheit des Subjekts	78
I. Mehrere Rechtssubjekte. — II. Arten der Rechtsgemeinschaft. — III. Gesamthand: ein Recht mit mehreren Subjekten 80. — IV. Ge- meinschaft nach Bruchteilen: mehrere Rechte an einem Objekt 82. — Miteigentum. Grunddienstbarkeiten 85. — Forderungen 87. — Pfand- recht 90. — V. Gemeinsame Rechte des Könnens 91.	
§ 4. Die Rechtspflicht.	93
I. Verhältnis von Pflicht und Recht. Pflichten ohne ent- sprechendes Recht 94. Auflage. <i>Obligatio naturalis</i> . — II. Pflicht und Wille des Verpflichteten 96. — III. Erzwingung der Pflicht. Schadens- ersatz als Indiz einer Verpflichtung. Pflicht und Bedingung von Rechtserwerb oder Rechtsverlust 97. — IV. Mittelbar zuständige	

	Seite
Pflichten 102. — V. Inhalt der Pflicht: Tun und Unterlassen. Einmalige, wiederholte, dauernde Leistung. Duldungspflicht. Duldung der Zwangsvollstreckung 105. — VI. Verpflichtung und Haftung. Begriff der Haftung. Beschränkte Haftung. Haftung für fremde Schuld. Haftung des Vermögens und einzelner Gegenstände 108. — VII. Verpflichtung willensunfähiger Personen 117. — VIII. Mehrheit der Verpflichteten 121.	
§ 5. Rechtsverhältnis	123
I. Begriff und Arten. — II. Rechtsverhältnis und Recht 125. — III. Entstehung, Aufhebung, Übertragung der Rechtsverhältnisse 129. — IV. Zusammenhang der aus einem Rechtsverhältnis erwachsenden Rechte 132.	
§ 6. Herrschaftsrechte	133
I. Sachenrechte. — II. Forderungen 140. — III. Familienrechte 144. — IV. Rechte an immateriellen Gütern 146. — V. Persönlichkeitsrechte 148; Recht auf Betrieb eines Gewerbes 154. — VI. Rechte an Rechten 157.	
§ 7. Sekundäre Rechte	159
I. Rechte des Könnens. — II. Rechtliche Eigenschaften 160. — III. Gestaltungsrechte 161. — IV. Machtbefugnisse (Vertretungsmacht, Verfügungsmacht, Geschäftsführungsmacht) 164. — V. Passive Seite der Gestaltungsrechte und Machtbefugnisse 169.	
§ 8. Aneignungsrechte	171
I. Begriff. — II. Aneignung herrenloser Sachen 172. — III. Aneignung fremder Sachen. — IV. Eingriffsrechte 179.	
§ 9. Anwartschaft	180
I. Begriff. — II. Passive Seite der Anwartschaft 183. — III. Fälle der Anwartschaft. — IV. Anwartschaft künftiger Rechtssubjekte 190.	
§ 10. Negative Rechte	195
I. Richtung der negativen Rechte gegen Rechtsverhältnisse oder einzelne Rechte. — II. Rechtliche Natur und Ausübung 197. — III. Wirkung <i>ex nunc</i> oder <i>ex tunc</i> 201. — IV. Forderung auf Rückerstattung der Leistung. — V. Konkurrenz negativer Rechte 202.	
§ 11. Absolute und relative Rechte	203
I. Absolute Rechte. — II. Relative Rechte; Beziehungen des Gläubigers zu Dritten; Besitz des Gläubigers an der geschuldeten Sache 209. — III. Absolute oder relative Natur der Anwartschaften 217, — IV. der Aneignungsrechte 218, — V. der übrigen sekundären Rechte.	
§ 12. Übertragbarkeit der Rechte	219
I. Identität des Rechts bei Wechsel des Subjekts. — II. Übertragbarkeit der Rechtsverhältnisse 220. — III. Übertragbarkeit der Herrschaftsrechte, insbesondere der Forderungen 222. — IV. Übertragbarkeit der sekundären Rechte, insbesondere der Gestaltungsrechte 224. — V. Sukzession in Pflichten 227.	
13. Akzessorische Rechte	229
I. Abhängigkeit des akzessorischen Rechts in bezug auf Zweck, Entstehung, Fortbestand, Übertragung; Unablösbarkeit des akzessorischen Rechts vom Hauptrecht; selbständige Geltend-	

	Seite
machung 234. — II. Privilegien der Forderung und Rang der dinglichen Rechte 235.	
§ 14. Teilbarkeit der Rechte.	236
I. Zerlegung in gleichartige, selbständige Rechte. — II. Teilbarkeit der Herrschaftsrechte 237. — III. der Gestaltungsrechte 239.	
§ 15. Der Anspruch	240
I. Begriff des Anspruchs. — II. Ansprüche aus relativen und absoluten Rechten, kein Anspruch aus Gestaltungsrechten 241. — III. Der dingliche Anspruch; Herausgabe von Sachen, Berichtigung des Grundbuchs, Beseitigung von Störungen; Unterlassungen weiterer Störungen 245. — IV. Außergerichtliche Geltendmachung 254. — V. Gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs. Klaglose Ansprüche 258. — VI. Durchsetzung des Anspruchs in der Zwangsvollstreckung 261. — VII. Entstehung des Anspruchs: mit der Fälligkeit der Leistung 262. — VIII. Erlöschen des Anspruchs 264. — IX. Abtretbarkeit des Anspruchs 265.	
§ 16. Individualisierung und Konkurrenz der Ansprüche. . .	268
I. Individualisierungsmomente: Personen, Inhalt, Grund des Anspruchs. Gesetzeskonkurrenz 276. — II. Konkurrenz von Ansprüchen; Identität der Leistung; selbständige Ausübung konkurrierender Ansprüche 282. — III. Alternative Konkurrenz 285. — IV. Subsidiarität 287.	
§ 17. Die Einrede.	288
I. Exceptio, Einrede im Sinne von BGB. und ZPO. — II. Einrede und rechtshindernde Tatsache 290. — III. Einrede ist ein negatives Recht; Ausübung durch den Berechtigten; Wirkungen der nicht erhobenen Einrede; Erlöschen der Einrede, insbesondere durch Verzicht 291. — IV. Erhebung der Einrede, außergerichtlich und im Prozeß 297. — V. Selbständige und unselbständige Einreden; Abhängigkeit der Einrede vom zugrundeliegenden Recht 298. — VI. Aufschiebende und dauernde Einreden 304. — VII. Einreden gegen Pfandrecht, Vollstreckungsrecht und Selbsthilfe 309.	

Zweites Kapitel.

Das Vermögen.

§ 18. Das Vermögen	318
I. Kennzeichen der Vermögensrechte. — II. Bestandteile des Vermögens 318. — III. Einheit des Vermögens 320. — IV. Die Passiva 322. — V. Die Haftung des Vermögens; Beschränkung der Haftung durch Vertrag 325. — VI. Das Vermögen als Objekt von Rechten 328.	
§ 19. Sondergut	330
I. Begriff und Fälle. — II. Spezieller Zweck des Sonderguts 332. — III. Verwaltung des Sonderguts 333. — IV. Grenzen des Sonderguts und des Hauptvermögens 334. — V. Rechtsübertragungen zwischen beiden Vermögensmassen 335. — VI. Passiva des Sonderguts 338. — VII. Rechtsbeziehungen zwischen Sondergut und Hauptver-	

	Seite
mögen 340. — VIII. Rechtsstellung der Verwalter der Sondergüter 345.	
§ 20. Gesamtvermögen	348
I. Begriff und Fälle. — II. Verwaltung des Gesamtvermögens 349. — III. Abgrenzung zwischen dem Gesamtvermögen und dem Einzelvermögen der Teilhaber. — IV. Passiva des Gesamtvermögens 350. — V. Rechtsübertragungen zwischen Gesamtvermögen und Einzelvermögen 352. — VI. Obligatorische Beziehungen zwischen diesen Vermögensmassen 354. — VII. Auflösung des Gesamtvermögens 356. — VIII. Der Anteil am Gesamtvermögen 358	
Zweites Buch.	
Die Personen.	
§ 21. Begriff der Person	369
I. Theoretische Auffassung der juristischen Person. — II. Rechtsfähigkeit 377. — III. Handlungsfähigkeit 378.	
Erstes Kapitel.	
Die natürlichen Personen.	
§ 22. Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit	380
I. Geburt. — II. Tod 381. — III. Personenstandsregister 384. — IV. Wahrscheinliche Lebensdauer.	
§ 23. Verschollenheit und Todeserklärung.	385
I. Verschollenheit. — II. Voraussetzungen der Todeserklärung 386. — III. Verfahren 388. — IV. Festzustellender Todesmoment 390. — V. Wirkungen der Todeserklärung 392. — VI. Lebensvermutung 393. — VII. Familienrechtliche Wirkungen der Todeserklärung 394. — VIII. Übergangsrecht 396.	
Rechtlich erhebliche Unterschiede der Menschen.	
§ 24. Geschlecht und Alter.	397
I. Rechtsstellung der Frauen. — II. Altersstufen 399. — III. Volljährigkeitserklärung 401.	
§ 25. Gesundheit	405
I. Körperliche Gebrechen. — II. Geisteskrankheit, Geisteschwäche, geistige Gebrechen im Sinne von § 1910 406.	
§ 26. Entmündigung	411
I. Gründe der Entmündigung. — II. Verfahren 415. — III. Wirkung 417. — IV. Aufhebung 419. — V. Vorläufige Entmündigung 420. — VI. Übergangsrecht 422.	
§ 27. Stand. Konfession. Ehre	422
I. Geburtsstand. — II. Berufsstände 423. — III. Konfession 424. — IV. Ehrenunterschiede 425. — V. Konkurs.	
§ 28. Wohnsitz. Staatsangehörigkeit.	426
I. Örtliche Beziehungen der Menschen. — II. Rechtliche Bedeutung des Wohnsitzes 427. — III. Begriff des Wohnsitzes. — IV. Gewillkürter Wohnsitz 428. — V. Gesetzlicher Wohnsitz 431. — VI. Übergangsrecht 434. — VII. Staatsangehörigkeit.	

	Seite
§ 29. Verwandtschaft	435
I. Gerade Linie und Seitenlinie. — II. Eheliche Verwandtschaft 436. — III. Uneheliche Verwandtschaft 437. — IV. Agnation und Kognition. — V. Rechtswirkungen der Verwandtschaft 438. — VI. Schwägerschaft 439. — VII. Familie.	
§ 30. Name	440
I. Erwerb des Familiennamens. — II. Erwerb des Vornamens 442. — III. Pflicht der Namensführung 443. — IV. Recht am Namen 444. — V. Ansprüche aus dem Namensrecht 445. — VI. Firma 448. — VII. Pseudonym 449. — VIII. Adelsprädikate 450.	

Zweites Kapitel.

Die juristischen Personen.

§ 31. Arten der juristischen Personen	452
I. Juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts. — II. Vereine und Korporationen, Stiftungen und Anstalten 454. — III. Juristische Personen des Landesrechts 455.	
§ 32. Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit der juristischen Personen	455
I. Rechtsfähigkeit und deren Beschränkungen. — II. Handlungsfähigkeit. Organe der juristischen Person 459.	

Die Vereine.

§ 33. Arten der Vereine	466
I. Mitwirkung der Staatsgewalt bei Entstehung der Vereine. — II. Vereine außerhalb des BGB. 467. — III. Wirtschaftliche und ideale Vereine 468. — IV. Übergangsrecht 475.	
§ 34. Begründung des Vereins	475
I. Die Einigung der Gründer. — II. Eintragung 483. Einspruch der Verwaltungsbehörde 485. Eintragung bei Mangel gesetzlicher Voraussetzungen 490. — III. Verleihung der Rechtsfähigkeit 495. — IV. Vereine außerhalb eines Bundesstaates 497.	
§ 35. Die Satzung	498
I. Verfassung des Vereins. — II. Feststellung und Änderung der Satzung 499. — III. Rechtliche Natur der Satzung. Autonomie des Vereins 502.	
§ 36. Die Mitgliederversammlung	506
I. Berufung. — II. Abstimmung und Beschluß in der Versammlung 508. — III. Kompetenz der Versammlung 511. — IV. Rechtliche Natur des Beschlusses 514. — V. Ungültige Beschlüsse 517.	
§ 37. Der Vorstand	520
I. Die Bestellung des Vorstands. — II. Geschäftsführung 523. — III. Vertretungsmacht 526. — IV. Mehrgliedriger Vorstand 528. — V. Abberufung des Vorstands 532. — VI. Eintragung des Vorstands in das Vereinsregister 535. — VII. Besondere Vertreter des Vereins 537. — VIII. Haftung des Vereins für schadensstiftende Handlungen seiner Organe.	
§ 38. Die Mitgliedschaft	542
I. Erwerb der Mitgliedschaft. — II. Verlust der Mitgliedschaft 544. —	

	Seite
III. Übertragung der Mitgliedschaft 548. — IV. Pflichten der Mitglieder. — V. Rechte der Mitglieder 550. — VI. Sonderrechte 553. — VII. Trennung des Rechtskreises des Vereins und der Mitglieder 555.	
§ 39. Auflösung des Vereins.	557
I. Auflösung. — II. Verlust der Rechtsfähigkeit 558. — III. Anfall des Vereinsvermögens 562. — IV. Liquidation 566.	
§ 40. Der nichtrechtsfähige Verein.	572
I. Verein und Gesellschaft. — II. Modifizierte Anwendung des Gesellschaftsrechts 575. — III. Haftung für Vereinsschulden 579. — IV. Wechsel der Mitglieder 584. — V. Aufhebung und Umwandlung in einen rechtsfähigen Verein 586. — VI. Parteifähigkeit 590. — VII. Übergangsrecht 591.	
§ 41. Stiftung.	592
I. Wesen der Stiftung. — II. Unselbständige Stiftung 595. — III. Stiftungsgeschäft 596. — IV. Staatliche Genehmigung 602. — V. Rechte der Stiftung gegen den Stifter 607. — VI. Verfassung 610. — VII. Rechte der Destinatäre 611. — VIII. Aufhebung der Stiftung 614. — IX. Das Sammelvermögen 616.	
§ 42. Juristische Personen des öffentlichen Rechts.	620
I. Organisation. — II. Haftung für schadensstiftende Handlungen der Organe 621. — III. Vorbehalt für das Landesrecht bei Ausübung öffentlicher Gewalt 624. — IV. Sonderrecht des Fiskus und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts 626.	

Berichtigungen.

- S. 73 Z. 13 v. ob. statt XI lies VI.
 S. 91 Z. 2 v. unt. statt VI lies V.
 S. 92 Note 43 statt § 356 lies § 356 Satz 2.
 S. 113 Note 71 Z. 8 v. ob. statt 67 lies 49.
 S. 140 Note 29 letzte Zeile statt § 18 Note 74 lies § 19 Note 21.
 S. 142 Note 39b Z. 2 v. ob. ist das Wort andere zu streichen.
 S. 176 Note 18^a statt § 9 III 7 lies § 9 III 8.
 S. 204 Note 1 Z. 2 statt § 1631 lies § 1632.
 S. 211 Note 22 Z. 1 statt Planck § 823, 2a lies § 823 II 1f.
 S. 217 Note 39a statt § 19 I lies S. 333.
 S. 235 Note 18b Z. 3 statt 41 lies 42.
 S. 255 Note 53 letzte Z. statt S. 6 lies 5b.
 S. 271 Note 11 statt 13a lies 19a.
 S. 275 Z. 4 v. ob. statt Herrschaftsrechten lies dinglichen Rechten.
 S. 284 Z. 1 statt Kokurrierende lies Konkurrierende.
 S. 285 letzte Z. statt § 28 lies § 38.
 S. 287 Note 68 Z. 2 statt § 249, 2 lies § 249, 3.
 S. 297 Note 31 Z. 2 statt B 26 lies B 2b.
 S. 327 Note 48 Z. 2 statt S. 6 lies S. 7.
 S. 335 Z. 13 statt: mit Mitteln des Nachlasses „in den Nachlaß fallen“ lies „mit Mitteln des Nachlasses“ in den Nachlaß fallen.
 S. 340 Z. 6 statt VII lies VIII.
 S. 369 Z. 1 soll mit I beginnen.
 S. 379. Die Überschrift der Seite soll lauten: § 21. Begriff der Person.
 S. 397 Z. 3. v. unt. I zu streichen.
 S. 403 Note 31 statt § 5, 3 lies § 3, 5.
 S. 475 Z. 1 v. ob. statt III lies IV.

Einleitung.

I. Die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs*).

Das deutsche Volk tritt in die Geschichte ein als eine größere Anzahl von Volksstämmen, deren politische Einheit im Mittelalter mühsam und notdürftig hergestellt wird und bald wieder in staatliche und kleinstaatliche Zersplitterung zerfällt, um im letzten Jahrhundert in kräftiger und glorreicher Entwicklung zur Einheit des neuen deutschen Reiches zu führen. Diesen Schicksalen entspricht in großen Zügen die Geschichte des deutschen Privatrechts. Die Stammesrechte lösen sich durch zentrifugale Entwicklung des Gewohnheitsrechts in eine unübersehbare Menge lokaler Rechtsordnungen mit zum Teil minimalem Herrschaftsgebiet auf. Dazu kommt als Stück der das deutsche Geistesleben übermächtig überflutenden Renaissance das römische Recht. Die Rezeption wurde durch das Streben nach Rechtseinheit befördert, führte aber, da sie subsidiäres Recht schuf, im praktischen Leben nicht zu diesem Ziel; dagegen wurde das fremde Recht die gemeinsame Grundlage der deutschen Rechtswissenschaft und vermittelte ihr die unvergänglichen Errungenschaften der römischen Jurisprudenz. Die fortschreitende Loslösung der Einzelstaaten vom alten Reich und die Versuche, das fremde Recht zu verdrängen, vermehrten nur die Buntscheckigkeit des in Deutschland geltenden Rechts. Mit den ersten Bestrebungen nach politischer Einheit entsteht zugleich der Gedanke an ein einheitliches bürgerliches Recht. Noch während der Freiheitskriege verlangt Thibaut¹ die Abfassung eines Gesetzbuchs. Ihm tritt Savigny² mit für die damalige

* Vgl. Vierhaus, Entstehungsgeschichte des Entwurfs, in Bekkers und Fischers Beiträgen zum Entwurf. Heft 1.

¹ Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, 1814.

² Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1814.

Zeit überzeugenden Gründen entgegen und eröffnet die das 19. Jahrhundert beherrschende historische Richtung der Jurisprudenz. Die Einheitsbewegung kommt wie auf politischem, so auf juristischem Gebiet zum Stillstand. Das Jahr 1848 bringt die Allgemeine deutsche Wechselordnung; dann folgt 1861 das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch; beide Gesetze durch die Einzelstaaten in ihren Gebieten eingeführt.

In der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches war gemeinsame Gesetzgebung für das Obligationenrecht vorgesehen. Durch Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 wurde die Kompetenz der Reichsgesetzgebung auf das gesamte bürgerliche Recht erstreckt. Gleich darauf begannen die Vorarbeiten der Kodifikation.

Eine Vorkommission von 5 Juristen (18. März bis 15. April 1874) erstattete dem Bundesrat ein Gutachten über Plan und Methode der Arbeit. Man beschloß das in Deutschland geltende Recht, vornehmlich das gemeine Recht, dem neuen Gesetzbuch zu Grunde zu legen, und in Bezug auf die Form weniger populäre Fassung, als richtigen und exakten Ausdruck zu erstreben.

Am 2. Juli 1874 beschloß der Bundesrat eine (die sogenannte erste) Kommission von 11 Mitgliedern, vorwiegend Praktikern, zur Herstellung eines Entwurfes eines BGB. zu wählen. Den Vorsitz führte Pape; zu den Mitgliedern gehörten Planck und Windscheid. Es wurden zunächst für die 5 Teile des BGB. Entwürfe durch einzelne Redaktoren hergestellt³ und sodann in Beratungen der Gesamtkommission zu einer Einheit verschmolzen. Am 27. Dezember 1887 wurde dieser (der sogenannte erste) Entwurf von der Kommission dem Reichskanzler übergeben, mit 5 Bänden Motive, welche von Hülfсарbeitern ohne Verantwortung der Kommission hergestellt sind. Entwurf und Motive wurden 1888 veröffentlicht. Der Entwurf fand in der öffentlichen Meinung der Laien und Juristen mehr Widerspruch, als Zustimmung; man warf ihm einseitigen Romanismus vor⁴; ungenügende Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gegenwart⁵; und vor allem seinen in der Tat spitzfindigen und schwerfälligen, mit Verweisungen überladenen Stil⁶.

³ Für das Obligationenrecht wurde infolge vorzeitigen Todes des Redaktors der sogenannte Dresdener Entwurf vom Jahre 1866 zugrunde gelegt.

⁴ Namentlich von Gierke, der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs.

⁵ Vgl. Menger, das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen.

⁶ Vgl. die im Reichsjustizamt angefertigte, leider als Manuskript ge-

Am 4. Dezember 1890 beschloß der Bundesrat den Entwurf zur Überarbeitung einer zweiten Kommission zu übergeben; sie bestand aus 10 ständigen Mitgliedern (darunter wieder Planck) und 12 nichtständigen Mitgliedern (darunter Sohm). In dieser Kommission wurde den lautgewordenen Wünschen und Beschwerden Rechnung getragen, namentlich die Fassung des Textes wesentlich vereinfacht und verbessert⁷. Der aus diesen Beratungen hervorgegangene von Grund aus umgestaltete zweite Entwurf wurde am 22. Oktober 1892 dem Reichskanzler vorgelegt. Auf Antrag seines Justizausschusses beschloß der Bundesrat einige tiefgreifende Änderungen (namentlich im Vereinsrecht und im internationalen Privatrecht). In dieser Gestalt (als sogenannter dritter Entwurf oder Reichstagsvorlage) wurde der Entwurf am 17. Januar 1896 mit einer vom Reichsjustizamt ausgearbeiteten Denkschrift dem Reichstag vorgelegt, der ihn zunächst einer Kommission von 21 Mitgliedern überwies. In dieser Kommission und im Plenum des Reichstags wurden wichtige Änderungen vorgenommen (Vereinsrecht, Eherecht, eigenhändiges Testament)⁸ und das Gesetzbuch sodann in dritter Lesung am 1. Juli 1896 mit 222 gegen 48 Stimmen bei 18 Stimmenthaltungen angenommen. Die Vollziehung durch den Kaiser erfolgte am 18. August, die Verkündung im Reichsgesetzblatt am 24. August 1896. Das Gesetzbuch ist nach Art. 1 des Einführungsgesetzes am 1. Januar 1900 in Kraft getreten⁹

druckte Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurf und die Zusammenstellung der Äußerungen zu dem Entwurf.

⁷ Veröffentlicht wurden die Teilentwürfe der zweiten Kommission und die Protokolle, bearbeitet von Achilles, Gebhard und Spahn.

⁸ Eine heftige Debatte entspann sich im Plenum über die zum § 835 (Wildschaden) über die Frage, ob die Haftung sich auch auf Schädigung durch Hasen erstrecken solle.

⁹ Nach Art. 189 ist das Inkrafttreten des Immobiliarsachenrechts, soweit dasselbe ein dem neuen Recht entsprechendes Grundbuch voraussetzt, hinausgeschoben, bis für den betreffenden Bezirk das Grundbuch als angelegt erklärt wird, was durch landesherrliche Verordnung zu geschehen hat, Art. 186. Bei Inkrafttreten des BGB. bestand ein solches Grundbuch nur in Preußen (mit wenigen Ausnahmen), Württemberg, Sachsen und einigen kleineren Bundesstaaten. — Das Geltungsgebiet des BGB. umfaßt außer dem Reichsgebiet die Konsularsgerichtsbezirke, RGes. vom 7. April 1900, soweit nicht dieses Gesetz Ausnahmen anordnet, und die Schutzgebiete (Kolonien), in denen nach dem Schutzgebietsgesetz vom 10. Dezember 1900 mit gewissen Einschränkungen dasselbe Recht wie in den Konsularsgerichtsbezirken gilt.